

Texte

132/2022

# Fundierte Schätzung der Anzahl der Hersteller von Einwegkunststoffprodukten im Sinne des Art. 8 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie

Abschlussbericht - Anhang IX



TEXTE 132/2022

Forschungskennzahl 3721 33 301 0

**Fundierte Schätzung der Anzahl der  
Hersteller von Einwegkunststoffprodukten  
im Sinne des Art. 8 der EU-  
Einwegkunststoffrichtlinie**

Abschlussbericht - Anhang IX

von

Nicolas Cayé, Kurt Schüler

GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH, Mainz

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel: +49 340-2103-0  
Fax: +49 340-2103-2285  
[buergerservice@uba.de](mailto:buergerservice@uba.de)  
Internet: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)

[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)  
[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

### **Durchführung der Studie:**

GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH  
Alte Gärtnerei 1  
55128 Mainz

### **Abschlussdatum:**

Oktobe 2022

### **Redaktion:**

Fachgebiet III 1 Aufbaustab Einwegkunststofffonds

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, November 2022

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

## Kurzbeschreibung: Fundierte Schätzung der Anzahl der Hersteller von Einwegkunststoffprodukten im Sinne des Art. 8 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie

Das Umweltbundesamt hat ein Forschungsvorhaben zur „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“ (FKZ 3721 33 301 0) vergeben. Der vorliegende Bericht ist Teil des Forschungsvorhabens.

Vor diesem Hintergrund benötigt das Umweltbundesamt Informationen zur Anzahl der Hersteller von Einwegkunststoffprodukten im Sinne des Art. 8 Abs. 2 und 3 EWKRL. Diese Daten sind eine Voraussetzung, um die Einrichtung des Einwegkunststofffonds planen zu können.

Für den Begriff „Hersteller“ greift die GVM auf die Definition des EWKFondsG-RegE zurück. Welcher Hersteller schließlich als Hersteller eines Einwegkunststoffproduktes gilt, hängt davon ab,

- ▶ wer das Einwegkunststoffprodukt erstmals auf dem Markt bereitstellt (§ 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE) oder
- ▶ wer nicht in Deutschland niedergelassen ist und das Einwegkunststoffprodukt unmittelbar ins Inland an private Haushalte oder andere Nutzer verkauft (§ 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE).

56 Tsd. Hersteller stellen die Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 EWKRL erstmals auf dem Markt bereit (§ 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE) oder verkaufen die Einwegkunststoffprodukte unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer (§ 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE). Diese Zahl wurde bereits um Mehrfachzählungen bereinigt.

### **Abstract: Substantiated estimate of the number of producers of single-use plastic products as defined in Article 8 of the EU Single-Use Plastics Directive**

The German Environment Agency has commissioned a research project on the "Development of a cost model for the implementation of Article 8 (2) and (3) of the EU Single-Use Plastics Directive" (FKZ 3721 33 301 0). This report is part of the research project.

In this context, the German Environment Agency requires information on the number of producers of single-use plastic products as defined in Article 8 (2) and (3) of the SUPD. These data are a precondition for planning the establishment of the Single-Use Plastics Fund.

For the term "producer", GVM uses the definition in the draft of the Single-Use Plastics Fund Act. Which producer is ultimately considered to be the producer of a single-use plastic product depends on,

- ▶ who makes the single-use plastic product available on the market for the first time (section 3, subparagraph 3, point a) draft of the Single-Use Plastics Fund Act) or
- ▶ who is not established in Germany and sells the single-use plastic product directly into the domestic market to private households or other users (section 3, subparagraph 3, point b) draft of Single-Use Plastics Fund Act).

56 thousand producers make the single-use plastic products available on the market for the first time within the meaning of Art. 8 SUPD (section 3, subparagraph 3, point a) draft of the Single-Use Plastics Fund Act) or sell the single-use plastic products directly to private households or other users (section 3, subparagraph 3, point b) draft of Single-Use Plastics Fund Act). This figure was already adjusted for multiple counts.

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	7
Tabellenverzeichnis .....	7
Abkürzungsverzeichnis.....	8
1 Hintergrund und Zielsetzung.....	9
2 Definitionen.....	10
2.1 Einwegkunststoffprodukte.....	10
2.1.1 Allgemeine Definitionen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie .....	10
2.1.2 Definitionen im Sinne des Art. 8 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie .....	11
2.2 Hersteller.....	21
3 Vorgehensweise .....	22
3.1 Vorgehensweise in der Übersicht .....	22
3.2 Operationalisierung Herstellerbegriff.....	24
3.2.1 Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EWKRL .....	24
3.2.2 Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 Abs. 3 EWKRL .....	26
3.2.3 Importe .....	27
3.3 Differenzierungen nach Branchengruppen und Einwegkunststoffprodukten.....	29
3.4 Beispielhafte Einordnung von Herstellern.....	30
4 Ergebnisse .....	35
4.1 Anzahl der Hersteller nach Einwegkunststoffprodukten.....	35
4.2 Anzahl der Hersteller insgesamt.....	39
4.3 Ergebnisbewertung.....	41
5 Quellenverzeichnis .....	43

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Importe von Einwegkunststoffprodukten .....	28
Abbildung 2	Anzahl der Hersteller im Sinne des EWKFondsG nach Einwegkunststoff- produkten.....	36
Abbildung 3	Differenzierung der Anzahl der Hersteller nach Artikel 8 Abs. 2 und 3 EWKRL ...	37
Abbildung 4	Anzahl der Hersteller mit und ohne Mehrfachzählungen.....	41

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	„Beispielhafte Anwendung der Kriterien zur Auslegung der Definition von Einweg-Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff“ gemäß Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel vom 07.06.2021.....	13
Tabelle 2	„Beispielhafte Anwendung der Kriterien zur Auslegung der Definition von Tüten und Folienverpackungen“ gemäß Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel vom 07.06.2021.....	15
Tabelle 3	Beispiele zur Veranschaulichung verschiedener Luftballons .....	18
Tabelle 4	Beispiele von verschiedenen Arten von Tabakprodukten mit Filter sowie von Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vermarktet werden.....	19
Tabelle 5	Mögliche Hersteller der Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der EWKRL.....	24
Tabelle 6	Mögliche Hersteller der Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der EWKRL.....	26
Tabelle 7	Einordnung der Hersteller für beispielhafte Vertriebskonstellationen.....	31
Tabelle 8	Anzahl der Hersteller nach Einwegkunststoffprodukten .....	35
Tabelle 9	Anzahl der Hersteller ohne Mehrfachzählungen .....	40

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>Art.</b>	Artikel
<b>Destatis</b>	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
<b>EVOH</b>	Ethylen-Vinylalkohol-Copolymer
<b>EWK-Produkt</b>	Einwegkunststoffprodukt
<b>EWKFondsG-RegE</b>	Regierungsentwurf zum Einwegkunststofffondsgesetz
<b>EWKRL</b>	EU-Einwegkunststoffrichtlinie Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt
<b>ggü.</b>	gegenüber
<b>GVM</b>	GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH, Mainz
<b>KEP-Dienste</b>	Kurier-, Express- und Paketdienste
<b>PA</b>	Polyamid
<b>PE</b>	Polyethylen
<b>PET</b>	Polyethylenterephthalat
<b>PHA</b>	Polyhydroxyalkanoate
<b>PLA</b>	Polylactid
<b>PP</b>	Polypropylen
<b>PVDC</b>	Polyvinylidenchlorid
<b>SUPD</b>	EU Single-Use Plastics Directive Directive (EU) 2019/904 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019 on the reduction of the impact of certain plastic products on the environment
<b>Tsd.</b>	Tausend
<b>UBA</b>	Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
<b>VerpackG</b>	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)
<b>ZSVR</b>	Zentrale Stelle Verpackungsregister

# 1 Hintergrund und Zielsetzung

## Hintergrund

Die Richtlinie (EU) 2019/904 des europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Einwegkunststoffrichtlinie – EWKRL) sieht verschiedene Maßnahmen für die Mitgliedsstaaten vor, die von den Mitgliedsstaaten kontrolliert werden müssen.

Artikel 8 beschreibt die erweiterte Herstellerverantwortung:

*(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für alle in Teil E des Anhangs aufgeführten und in dem jeweiligen Mitgliedstaat in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffartikel Regime der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG eingeführt werden.*

Das Umweltbundesamt hat ein Forschungsvorhaben zur „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“ (FKZ 3721 33 301 0) vergeben. Der vorliegende Bericht ist Teil des Forschungsvorhabens.

## Zielsetzung

Vor diesem Hintergrund benötigt das Umweltbundesamt Informationen zur Anzahl der Hersteller von Einwegkunststoffprodukten im Sinne des Art. 8 Abs. 2 und 3 EWKRL. Diese Daten sind eine Voraussetzung, um die Einrichtung des Einwegkunststofffonds planen zu können.

## Rechtlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen bilden

1. der Regierungsentwurf des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG-RegE),<sup>1</sup>
2. die EU-Einwegkunststoffrichtlinie 2019/904 vom 05. Juni 2019 sowie
3. die Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 (im Folgenden: Leitlinien).

---

<sup>1</sup> BR-Drucksache 565/22

## 2 Definitionen

### 2.1 Einwegkunststoffprodukte

Die Einwegkunststoffprodukte, die unter Artikel 8 EWKRL fallen, müssen nach verschiedenen Aspekten abgegrenzt werden.

#### 2.1.1 Allgemeine Definitionen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie

##### Definition Kunststoff

Kunststoff wird in Art. 3 Nummer 1 EWKRL wie folgt definiert:

*„Werkstoff bestehend aus einem Polymer im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden“.*

Weder die EU-Einwegkunststoffrichtlinie noch die Leitlinien zur Anwendung der EWKRL grenzen den Begriff Kunststoff jedoch so trennscharf ab, dass eine Einordnung der einzubehandelnden EWK-Produkte zweifelsfrei möglich ist. An einigen Stellen mussten daher für diese Erhebung Arbeitshypothesen angesetzt werden.

Nach derzeitiger Auslegung fallen beispielsweise Produkte aus Papier bzw. Papierverbunden mit Kunststoffbeschichtungen oder -auskleidungen in den Geltungsbereich der EWKRL. Diese Produkte gelten nach der EWKRL als Einwegkunststoffprodukte.

Dies betrifft insb. Papierverbunde mit Anteilen von:

- ▶ Ethylen-Vinylalkohol-Copolymer (EVOH)
- ▶ Polyamid (PA)
- ▶ Polyvinylidenchlorid (PVDC)
- ▶ Polylactid (PLA)
- ▶ Polypropylen (PP), Polyethylen (PE), Polyethylenterephthalat (PET)
- ▶ Polyhydroxyalkanoate (PHA)

#### Ausnahmen

Die EU-Einwegkunststoffrichtlinie definiert auch Ausnahmen, unter welchen Bedingungen Produkte mit Kunststoffanteilen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen.

*„Die Verwendung [...] polymerer Werkstoffe, z. B. als Retentionsmittel oder Bindemittel und Verarbeitungshilfsstoffe bei der Herstellung eines Werkstoffs, der an sich kein Kunststoff ist, führt nicht dazu, dass der nur aus diesem Werkstoff hergestellte Einwegartikel als teilweise aus Kunststoff hergestellt anzusehen ist. [...] Folglich sind Einwegartikel aus Papier und Karton, die nur aus Papier und Karton hergestellt sind und keine Kunststoffauskleidung oder -beschichtung aufweisen, angesichts der obigen Überlegungen nicht als Einwegkunststoffartikel im Sinne der Richtlinie zu betrachten.“ (Europäische Kommission 2021)*

Gemäß den Leitlinien sind Einwegkunststoffprodukte unabhängig vom Masseanteil des Kunststoffs einzubeziehen. Es werden folglich folgende beide Kategorien von Einwegkunststoffprodukten berücksichtigt:

- ▶ vollständig aus Kunststoff hergestellt
- ▶ teilweise aus Kunststoff hergestellt

#### **Definition Einwegkunststoffprodukte**

§ 3 Nummer 1 EWKFondsG-RegE bestimmt den Begriff „Einwegkunststoffprodukt“:

*„Einwegkunststoffprodukt“: ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist.“*

Die Vorschrift entspricht der Begriffsbestimmung des Artikel 3 Nummer 2 EWKRL.<sup>2</sup>

Im Erwägungsgrund 12 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie wird auch eine Negativabgrenzung eingeführt:

*[...] nicht als Einwegkunststoffartikel zu betrachten sind, [...]*

- *Lebensmittelbehälter, mit getrockneten Lebensmitteln oder kalt verkauften Lebensmitteln, die einer weiteren Zubereitung bedürfen,*
- *Behälter, die Lebensmittel in Portionsgrößen für mehr als eine Person enthalten, oder*
- *Behälter mit Lebensmitteln in Portionsgrößen für eine Person, bei denen mehr als eine Einheit verkauft wird.*

#### **2.1.2 Definitionen im Sinne des Art. 8 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie**

##### **Abgrenzung der Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Artikel 4 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie**

Teil E des Anhangs der EU-Einwegkunststoffrichtlinie bestimmt die Einwegkunststoffprodukte, die in den Geltungsbereich von Artikel 8 Absätze 2 und 3 EWKRL fallen.

##### **I. Einwegkunststoffartikel im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 (Erweiterte Herstellerverantwortung)**

1. *Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, [...] einschließlich Verpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt.*
2. *Aus flexilem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, und der keiner weiteren Zubereitung bedarf.*

---

<sup>2</sup> Gegenüber der deutschen Sprachfassung der EWKRL ist die Definition im EWKFondsG-RegE in Übereinstimmung mit den anderen Sprachfassungen leicht abgeändert worden, um klarzustellen, dass die Wiederbefüllung durch einen Hersteller und die sonstige Weiterverwendung zu dem ursprünglichen Zweck zwei verschiedene Alternativen sind.

*3. Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, d. h. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff.*

*4. Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.*

*5. Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG.*

## **II. Einwegkunststoffartikel im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 (Erweiterte Herstellerverantwortung)**

*1. Feuchttücher, d. h. getränktes Tücher für Körper- und Haushaltspflege;*

*2. Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden.*

## **III. Sonstige Einwegkunststoffartikel im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 (Erweiterte Herstellerverantwortung)**

*Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden.*

Die Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel vom 07.06.2021 ordnen die Abgrenzung der inbegriffenen und nicht inbegriffenen Einwegkunststoffprodukte beispielhaft und nicht abschließend ein (siehe Tabelle 1 bis Tabelle 4).

### **Abgrenzung Lebensmittelverpackungen von Tüten und Folienverpackungen (Wrappers)**

Lebensmittelverpackungen werden in den Leitlinien der Europäischen Kommission<sup>3</sup> von Tüten und Folienverpackungen anhand der Starrheit des Behälters abgegrenzt.

Behälter, die ganz oder teilweise aus starrem kunststoffhaltigem Material angefertigt sind, gelten als Lebensmittelverpackungen. Produkte mit flexilem Material gelten als Tüten und Folienverpackungen.

### **Ausgenommene Lebensmittelverpackungen**

Nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen gemäß Erwägungsgrund 12 der EWKRL:

- ▶ Behälter, die Lebensmittel in Portionsgröße für mehr als eine Portion enthalten, oder
- ▶ Behälter mit Lebensmitteln in Portionsgrößen für eine Person, bei denen mehr als eine Einheit verkauft wird

<sup>3</sup> Vgl. Europäische Kommission (2021): Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt. 2021/C 216/20ff.

**Tabelle 1 „Beispielhafte Anwendung der Kriterien zur Auslegung der Definition von Einweg-Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff“ gemäß Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel vom 07.06.2021**

Art der Lebensmittelverpackung	Allgemeine Kriterien		Produktspezifische Kriterien			In den Geltungsbereich der Richtlinie eingeschlossen oder davon ausgenommen (Erfüllung aller allgemeinen und produktspezifischen Kriterien?)
	Kunststoff	Für den einmaligen Gebrauch	Für den sofortigen Verzehr bestimmt	Wird in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt	Kann ohne weitere Zubereitung verzehrt werden	
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff, die eine Portion einer warmen Mahlzeit enthält	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff, die eine kalt verzehrbares Mahlzeit enthält	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Karton mit Kunststoffauskleidung oder -beschichtung, die dazu bestimmt ist, heiße oder kalte Speisen zu enthalten	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff, die ein Dessert enthält	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff, die Gemüse oder Obst enthält	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff, die Imbisse wie Nüsse oder Cracker enthält	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff, die Saucen und Brotaufstriche (z. B. Senf, Ketchup oder Dips) enthält	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff, die Gemüse oder Obst enthält, die ohne weitere Zubereitung verzehrt werden können	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN

Art der Lebensmittelverpackung	Allgemeine Kriterien		Produktspezifische Kriterien			In den Geltungsbereich der Richtlinie eingeschlossen oder davon ausgenommen (Erfüllung aller allgemeinen und produktspezifischen Kriterien?)
	Kunststoff	Für den einmaligen Gebrauch	Für den sofortigen Verzehr bestimmt	Wird in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt	Kann ohne weitere Zubereitung verzehrt werden	
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff, die eine gefrorene Mahlzeit enthält, welche eine weitere Zubereitung erfordert	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	AUSGENOMMEN Wird in der Regel nicht als Take-away-Gericht verkauft; Lebensmittel, die eine Zubereitung erfordern
Eisbehälter aus Karton mit Kunststoffauskleidung, aus dem das Lebensmittel in der Regel direkt verzehrt wird	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Fischboxen, Fleischschalen aus Kunststoff, die verpackte Lebensmittel enthalten, die nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt sind und die in der Regel nicht aus der Lebensmittelverpackung verzehrt werden und nicht ohne weitere Zubereitung verzehrt werden können	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	AUSGENOMMEN Lebensmittel, die eine weitere Zubereitung erforderlich machen und in der Regel nicht aus der Lebensmittelverpackung verzehrt werden
Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff, die getrocknete Lebensmittel oder Lebensmittel enthalten, bei denen heißes Wasser in das Behältnis gegossen werden muss (z. B. Nudeln, Pulversuppen)	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	AUSGENOMMEN Lebensmittel, die eine weitere Zubereitung erfordern und in der Regel nicht als Take-away-Gericht verkauft werden

Quelle: Europäische Kommission (2021)

**Tabelle 2 „Beispielhafte Anwendung der Kriterien zur Auslegung der Definition von Tüten und Folienverpackungen“ gemäß Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel vom 07.06.2021**

Art der Lebensmittelverpackung	Allgemeine Kriterien		Produktspezifische Kriterien		In den Geltungsbereich der Richtlinie eingeschlossen oder davon ausgenommen (Erfüllung aller allgemeinen und produktspezifischen Kriterien?)
	Kunststoff	Für den einmaligen Gebrauch	Aus flexilem Material hergestellt	Bestimmt für Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt werden	
Tüte oder Folienverpackung enthält zum sofortigen Verzehr bestimmte Lebensmittel (z. B. Kekse, Nüsse, Chips, Popcorn, Süßigkeiten, Schokoriegel, Backwaren, Tiefkühlprodukte), die als einzelne Einheit verkauft werden	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Tüte oder Folienverpackung, die Lebensmittel zum sofortigen Verzehr aus der Tüte oder Folienverpackung ohne weitere Zubereitung enthält (z. B. Chips, Süßigkeiten, Schokoriegel, Backwaren, Tiefkühlprodukte), die als einzelne Einheit oder mehrere Einheiten (d. h. in einem Sammelbehälter) verkauft werden	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Tüte mit mehreren Portionen von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr aus der Tüte, die nicht einzeln verpackt sind (z. B. Backwaren, Kekse, Süßigkeiten, Kaugummi, Chips)	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Sandwich-Folienverpackung	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Tüte, die Würzmittel / eine Sauce enthält	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Tüte, die trockene Frühstücksgemüseprodukte enthält	JA	JA	JA	NEIN	AUSGENOMMEN Lebensmittel, die nicht zum sofortigen Verzehr aus der Tüte bestimmt sind; Es wird in der Regel vor dem Verzehr und außerhalb der Packung Milch hinzugefügt

Art der Lebensmittelverpackung	Allgemeine Kriterien		Produktspezifische Kriterien		In den Geltungsbereich der Richtlinie eingeschlossen oder davon ausgenommen (Erfüllung aller allgemeinen und produktspezifischen Kriterien?)
	Kunststoff	Für den einmaligen Gebrauch	Aus flexilem Material hergestellt	Bestimmt für Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt werden	
Tüte, die frische/trockene Lebensmittel enthält, die eine weitere Zubereitung erfordern (z. B. ganzer Salatkopf, ungekochte Nudeln, ungekochte Linsen)	JA	JA	JA	NEIN	AUSGENOMMEN Lebensmittel werden in der Regel nicht direkt aus der Tüte oder Folienverpackung verzehrt; Lebensmittel werden in der Regel vor dem Verzehr weiter zubereitet
Tüte mit geschnittenen Salatblättern, die vor dem sofortigen Verzehr keiner weiteren Zubereitung bedürfen	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN

Quelle: Europäische Kommission (2021)

## Auslegung der Richtlinie

Die Auftragnehmer haben im Auftrag des Umweltbundesamts unter anderem die Anzahl und das Gewicht der Einwegkunststoffprodukte ermittelt, die unter Artikel 4 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (EWKRL) fallen (GVM 2022).

Wegen der an vielen Stellen zu vagen Definitionen in der EWKRL, wurde auf Wunsch des Umweltbundesamts darauf geachtet,

- ▶ die Rechtsauslegung der EWKRL bei Unklarheiten am Wortlaut der Richtlinie zu orientieren und
- ▶ keine eigenen Auslegungen der EWKRL vorzunehmen.

Diese Auslegung der Einwegkunststoffprodukte wurde auch bei der Ermittlung der Anzahl der Hersteller im Sinne des EWKFondsG angewendet.

Im Gegensatz zu den anderen Einwegkunststoffprodukten fallen Tüten und Folienverpackungen nur befüllt in den Geltungsbereich der EU-Einwegkunststoffrichtlinie.

Die EWKRL stellt bei den Tüten und Folienverpackungen explizit auf den Lebensmittelinhalt ab („mit Lebensmittelinhalt“), während der Lebensmittelinhalt bei den anderen EWK-Produkten nicht entscheidend ist („für Lebensmittel“). Auch die Ausführungen und Beispiele in den Leitlinien gehen stets von befüllten Tüten und Folienverpackungen aus.

Die Packmittelproduzenten kommen folglich als Hersteller im Sinne des EWKFondsG in der Regel nicht in Frage.

Für diese Einwegkunststoffprodukte wurde ausgehend von der Anzahl der Erstinverkehrbringere systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bewertet, welche Akteure auch als Hersteller im Sinne des EWKFondsG zu zählen sind (Vgl. Kapitel 3).

Die Ergebnisse der GVM zu den Erstinverkehrbringern sind weiter ausgearbeitet als die Daten der amtlichen Statistiken (insb. Umsatzsteuerstatistik oder Produktionsstatistik) und für die hier durchgeführte Herstellerschätzung besser geeignet (Vgl. Kapitel 3).

## Abgrenzung der Getränkebecher

In den Leitlinien werden Getränkebecher wie folgt definiert (Vgl. Europäische Kommission 2021, S. 29):

*„In der Regel runde, meist schalenförmige Trinkgefäß mit oder ohne Verschluss oder Deckel, die leer oder mit Getränken befüllt verkauft werden.“*

Eine ausführliche Abgrenzung der Getränkebecher von Getränkeflaschen und Getränkebehältern ist den Leitlinien zu entnehmen.

## Abgrenzung der Kunststofftragetaschen

In den Geltungsbereich der EU-Einwegkunststoffrichtlinie fallen

- ▶ leichte Kunststofftragetaschen, die dem Verbraucher am Verkaufsort angeboten werden (Wandstärke unter 50 Mikron)
- ▶ sehr leichte Kunststofftragetaschen, die dem Verbraucher am Verkaufsort angeboten werden (Wandstärke unter 15 Mikron)

### Verbot leichter Kunststofftragetaschen

Seit dem 01. Januar 2022 ist „das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen, mit oder ohne Tragegriff, mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden, verboten.“ (§ 5 Abs. 2 S. 1 VerpackG)

Von dem Kunststofftragetaschenverbot ausgenommen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen, „*die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen beiträgt*“. (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VerpackG i.V.m. Artikel 3 Nummer 1d der Richtlinie 94/62/EG)

Nachfolgend werden alle Hersteller leichter Kunststofftragetaschen berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Kunststofftragetaschen in den Geltungsbereich des Kunststofftragetaschenverbots fallen. Das Kapitel 4.1 enthält zudem eine Abschätzung, wie viele Hersteller mindestens sehr leichte Kunststofftragetaschen vertreiben.

### Abgrenzung von Luftballons in der Richtlinie

Luftballons, die nicht für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke abgegeben werden, fallen unter die Richtlinie. Die folgende Tabelle 3 veranschaulicht anhand verschiedener Beispiele, welche Arten von Luftballons in den Geltungsbereich der Richtlinie eingeschlossen sind.

**Tabelle 3 Beispiele zur Veranschaulichung verschiedener Luftballons**

Arten von Luftballons	Allgemeine Kriterien		Produktspezifische Kriterien	In den Geltungsbereich der Richtlinie eingeschlossen oder davon ausgenommen (Erfüllung aller allgemeinen und produkt spezifischen Kriterien?)
	Kunststoff	Für den einmaligen Gebrauch		
Einweg-Luftballons aus Latex für die häusliche Verwendung oder Anwendung	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Einweg-Luftballons aus Mylar oder Folie für die häusliche Verwendung oder Anwendung	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Wiederverwendbare, aufblasbare Spielzeuge und „Selfie-Fotorahmen“ aus Kunststoff mit wiederverschließbarem Ventil	JA	NEIN	JA	AUSGENOMMEN Produkt zur Mehrfachverwendung
Ballons für industrielle Verwendungen und Anwendungen, z. B. Heißluftballon, Wetterballon.	JA	NEIN	NEIN	AUSGENOMMEN Produkt für die gewerbliche oder industrielle Verwendung

Quelle: Europäische Kommission (2021)

### **Abgrenzung von Feuchttüchern in der Richtlinie**

Feuchttücher, die die folgenden Kriterien erfüllen, sind Gegenstand der EU-Einwegkunststoffrichtlinie:

- ▶ Das Feuchttuch besteht vollständig oder teilweise aus Kunststoff
- ▶ Das Feuchttuch ist für den einmaligen Gebrauch konzipiert, entwickelt und auf den Markt gebracht
- ▶ Das Produkt ist „getränkt“
- ▶ Das Feuchttuch ist für die Körperpflege oder für den Haushaltsgebrauch vorgesehen. (Feuchttücher, bei denen unklar ist, ob der Verwendungszweck industriell, gewerblich oder häuslich ist, fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie, um eine Umgehung der Richtlinie zu vermeiden.)

### **Abgrenzung von Tabakprodukten mit Filtern sowie von Filtern in der Richtlinie**

Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt beispielhaft, welche Arten von Tabakprodukten und Filtern in den Geltungsbereich der EU-Einwegkunststoffrichtlinie fallen.

**Tabelle 4 Beispiele von verschiedenen Arten von Tabakprodukten mit Filtern sowie von Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vermarktet werden**

Art des Tabakprodukts oder Filters	Allgemeine Kriterien		Produktspezifische Kriterien Tabakprodukte mit Filtern oder Filter, der zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben wird	In den Geltungsbereich der Richtlinie eingeschlossen oder davon ausgenommen (Erfüllung aller allgemeinen und produktspezifischen Kriterien?)
	Kunststoff	Für den einmaligen Gebrauch		
Zigarette oder Zigarre mit kunststoffhaltigem Filter	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Separate Einwegfilter, die Kunststoff enthalten	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Elektronische Zigaretten oder Vape-Produkte, einschließlich Kunststoff- oder Nicht-Kunststofffilter	JA	NEIN	NEIN	AUSGENOMMEN Das Produkt ist zur Mehrfachverwendung bestimmt; Das Produkt enthält keinen Tabak
Elektronisches Gerät zur Verwendung mit einem erhitzten Tabakprodukt, das einen kunststoffhaltigen Einwegfilter enthält	JA	JA (Filter)	JA	EINGESCHLOSSEN Während das elektronische Gerät für den Mehrfachgebrauch bestimmt ist, sind der Tabak und die Filter für den einmaligen Gebrauch bestimmt

Art des Tabakprodukts oder Filters	Allgemeine Kriterien		Produktspezifische Kriterien Tabakprodukte mit Filtern oder Filter, der zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben wird	In den Geltungsbereich der Richtlinie eingeschlossen oder davon ausgenommen (Erfüllung aller allgemeinen und produktspezifischen Kriterien?)
	Kunststoff	Für den einmaligen Gebrauch		
Loser Tabak z. B. für die Verwendung in einer Pfeife oder handgedrehte Zigarette ohne Filter, die Kunststoff enthalten	NEIN	JA	NEIN	AUSGENOMMEN Das Produkt besteht weder ganz noch teilweise aus Kunststoff; Das Produkt enthält keinen Filter

Quelle: Europäische Kommission (2021)

## 2.2 Hersteller

Für den Begriff „Hersteller“ greift die GVM auf die Definition des EWKFondsG-RegE zurück.

*„3. Hersteller: jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die*

- a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist, und als Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich von Fernabsatzverträgen im Sinne des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals auf dem Markt bereitstellt oder*
- b) nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist, und gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 mittels Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Geltungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer verkauft;“*

Unter der Bereitstellung auf dem Markt wird „jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Geltungsbereich des Gesetzes im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ verstanden.

Diese Definition des Herstellerbegriffs hat zur Folge, dass eine Vielzahl an Akteuren als Hersteller von Einwegkunststoffprodukten in Frage kommen können.

Welcher Hersteller schließlich als Hersteller eines Einwegkunststoffprodukts gilt, hängt davon ab,

- ▶ wer das Einwegkunststoffprodukt erstmals auf dem Markt bereitstellt (§ 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE) oder
- ▶ wer nicht in Deutschland niedergelassen ist und das Einwegkunststoffprodukt unmittelbar ins Inland an private Haushalte oder andere Nutzer verkauft (§ 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE).

Die Operationalisierung des Herstellerbegriffs wird in Kapitel 3.2 ausführlich erläutert.

## 3 Vorgehensweise

### 3.1 Vorgehensweise in der Übersicht

#### Datenquellen

Zur Ermittlung der Anzahl der Hersteller wurden verschiedene Datenquellen herangezogen und bewertet, insbesondere die Folgenden:

- ▶ Umsatzsteuerstatistik
- ▶ Verbandsangaben, Verbandsstatistiken
- ▶ Verbands- und Unternehmenswebseiten
- ▶ Unternehmensdatenbanken
- ▶ Produktionsstatistik
- ▶ Sonstige öffentliche Statistiken (z.B. Unternehmensstatistik, Außenhandelsstatistik)
- ▶ Studienergebnisse und Hintergrunddaten zur „Anzahl der Erstinverkehrbringer von Verkaufsverpackungen“ (Bezugsjahr 2019) und „Schätzung der Anzahl von Neuregistrierungen“ (Bezugsjahr 2020)
- ▶ Hintergrunddaten zur GVM-Studienreihe „Verbrauch von Tragetaschen in Deutschland“
- ▶ Hintergrunddaten zur GVM-Studie „Verpackungen für den Sofort- und Außerhausverzehr“ (2018)
- ▶ GVM-internes Studien- und Medienarchiv

Die Auftragnehmer des Forschungsvorhabens haben der GVM darüber hinaus die Zwischenergebnisse der bisherigen Projektarbeiten zur Verfügung gestellt.

Befragungen wurden nur in einem geringen Umfang durchgeführt, z.B. um die Grenzen und Aussagekraft vorliegender Statistiken besser bewerten zu können.

Firmendatenbanken wurden nur insoweit ausgewertet als die Ergebnisse der GVM entweder ohnehin vorliegen oder kostenlos zugänglich sind.

#### Online- und Versandhandel

Was den Online- und Versandhandel angeht, liefern die Umsatzsteuerstatistik und Verbandsangaben eine unzureichende Datengrundlage. Die hier zugrunde gelegten Daten für den Online- und Versandhandel stammen aus einer Studie des HighText Verlags. Die Daten wurden vom Marktforschungsunternehmen I-Business ermittelt. In diese Daten wurden Zahlen des statistischen Bundesamtes mit automatisierten Suchaufträgen (Robotanalyse) auf Verkaufsplattformen und Stichproben verknüpft.<sup>4</sup>

Ergänzt wurde dies durch Einschätzungen zum Anteil der Unternehmen, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringen. Dieser zusätzliche Arbeitsschritt

---

<sup>4</sup> iBusiness, Susan Rönisch (2018): Ausgezählt: So groß ist der deutsche Ecommerce-Markt 2018. <https://www.ibusiness.de/members/aktuell/db/625122SUR.html?pay=1> (zuletzt abgerufen am 12.07.2018). München.

ermöglicht es, Onlineshops von der Grundgesamtheit auszuschließen, die keine Waren über KEP-Dienste versenden.

### Arbeitsschritte

Keine der aufgezählten Datenquellen grenzt die Hersteller trennscharf im Sinne des komplexen Herstellerbegriffs des EWKFondsG-RegE ab. Daher waren weitere Arbeitsschritte notwendig.

Im Wesentlichen bestand die Vorgehensweise darin, dass die verschiedenen statistischen Quellen

- ▶ ausgewertet,
- ▶ im Hinblick auf ihren Aussagewert für die Hersteller der Einwegkunststoffprodukte bewertet und eingeordnet,
- ▶ unter Schätzungen auf der Basis von qualitativen Informationen und Expertenurteilen aggregiert, transformiert bzw. erweitert, und
- ▶ schließlich zur Ergebnistabelle verdichtet wurden.

### Validierung der Ergebnisse

Die Ergebnisse zur Anzahl der Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen wurden herangezogen, um die Arbeitsergebnisse zu validieren, die hauptsächlich auf der Umsatzsteuerstatistik und begleitenden Recherchen basieren.

### Erstinverkehrbringer von Verpackungen

Als Erstinverkehrbringer von Verpackungen definieren wir Hersteller im Sinne des VerpackG. Nachfolgend sprechen wir von Erstinverkehrbringern von Verpackungen, um Verwechslungen zwischen den Herstellern im Sinne des EWKFondsG und den Herstellern im Sinne des VerpackG zu vermeiden.

Erstinverkehrbringer von Verpackungen ist jede organisatorische Einheit, die Verpackungen in Zusammenhang mit einer Ware auf den Markt bringt und der Systembeteiligungspflicht unterliegt. § 7 Abs. 1 VerpackG regelt die Systembeteiligungspflicht für Erstinverkehrbringer:

*„Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen.“*

Erstinverkehrbringer systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sind nicht automatisch Hersteller im Sinne des EWKFondsG. Zur Anzahl der Erstinverkehrbringer, die sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) registrieren müssten, liegen jedoch Ergebnisse vor, die im Rahmen dieser Studie zur Validierung der Arbeitsergebnisse genutzt werden.

Dabei wird ausschließlich auf die Anzahl der Erstinverkehrbringer von Verpackungen abgestellt, die sich bei der ZSVR registrieren müssten. Die tatsächliche Anzahl der Registrierungen hat an dieser Stelle hingegen nur geringe Bedeutung.

Im Hinblick auf die Erstinverkehrbringer von Verpackungen wurde jeweils bewertet,

- ▶ welcher Anteil der Erstinverkehrbringer von Verpackungen Einwegkunststoffprodukte in Verkehr bringt und

- welcher Anteil davon auch Hersteller im Sinne des EWKFondsG-RegE ist.

Die Erstinverkehrbringer von Verpackungen decken zwar nur einen Teil der potenziellen Hersteller von Einwegkunststoffprodukten ab. Die Gegenüberstellung der Arbeitsergebnisse auf der Basis der Umsatzsteuerstatistik mit den Arbeitsergebnissen auf der Basis der Anzahl der Erstinverkehrbringer erhöht aber die Datenqualität.

#### **Hersteller im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE**

Hersteller im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE sind nicht in Deutschland niedergelassen und verkaufen direkt an private Endverbraucher oder andere Nutzer. Diese Hersteller können über die zuvor beschriebene Methode nur unzureichend einbezogen werden.

Um diese Hersteller ebenfalls abzudecken, wurden die zuvor durchgeführten Arbeiten um die folgenden Daten und Informationen ergänzt, um ein vollständiges Bild der potenziellen Hersteller zu erhalten:

- Daten zum grenzüberschreitenden Versandhandel
- Paketmengen aus dem In- und Ausland
- Anzahl der registrierten ausländischen Inverkehrbringer im Verpackungsregister LUCID der ZSVR

#### **Bezugsjahr**

Das Zielbezugsjahr ist 2020. Ersatzweise wurden auch Statistiken aus älteren Bezugsjahren verwendet, sofern keine aktuellen Daten vorlagen.

#### **Organisatorische Einheit**

Ist eine Vielzahl von Betrieben zu einer organisatorischen Einheit – i.d.R. einem Unternehmen – zusammengefasst, die in ihrer Gesamtheit einen Hersteller im Sinne des EWKFondsG darstellen, so wird nur das Unternehmen als Hersteller gezählt.

## **3.2 Operationalisierung Herstellerbegriff**

### **3.2.1 Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EWKRL**

Für die verschiedenen Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EWKRL kommen die folgenden Optionen der in Deutschland niedergelassenen Hersteller im Sinne des EWKFondsG-RegE in Frage (Vgl. Tabelle 5). Zusätzlich müssen Unternehmen aus dem Ausland berücksichtigt werden, die EWK-Produkte unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer verkaufen.

**Tabelle 5 Mögliche Hersteller der Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der EWKRL**

<b>Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EWKRL</b>	<b>Mögliche in Deutschland niedergelassene Hersteller im Sinne des EWKFondsG</b>
Lebensmittelbehälter	In Deutschland niedergelassene Produzenten der Einwegkunststoffprodukte, die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen
	In Deutschland niedergelassene Zwischenhändler (z.B. Online-Händler), die EWK-Artikel erstmals auf dem Markt bereitstellen

Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EWKRL	Mögliche in Deutschland niedergelassene Hersteller im Sinne des EWKFondsG
	<p>In Deutschland niedergelassene Befüller von Einwegkunststoffartikeln, soweit sie EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>In Deutschland niedergelassene Inverkehrbringer, die EWK-Produkte importieren und erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>Verkäufer von Eigenmarkenprodukten in EWK-Produkten, sofern die EWK-Produkte durch den Verkäufer, d.h. den Markengeber, selbst produziert werden. Sofern die EWK-Produkte durch Dritte produziert werden, ist dieser Hersteller im Sinne des EWKFondsG</p>
Tüten und Folienverpackungen	<p>In Deutschland niedergelassene Befüller von Produkten in EWK-Produkten, die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>In Deutschland niedergelassene Einzelhändler (inkl. Online-Händler), <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Produkte in EWK-Produkten als Eigenmarke vertreiben und die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen</li> <li>• die EWK-Produkte importieren und die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen</li> </ul> </p> <p>In Deutschland niedergelassene Einzelhändler, die EWK-Produkte selbst befüllen (Serviceverpackungen) und die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>In Deutschland niedergelassene Inverkehrbringer, die EWK-Produkte importieren und erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>Verkäufer von Eigenmarkenprodukten in EWK-Produkten, sofern die Eigenmarken durch den Verkäufer, d.h. den Markengeber, selbst produziert und von diesem erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden. Sofern die Eigenmarken durch Dritte produziert und erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden, ist dieser Hersteller im Sinne des EWKFondsG</p>
Getränkebehälter	<p>In Deutschland niedergelassene Produzenten der EWK-Produkte, die die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>In Deutschland niedergelassene Befüller in EWK-Produkten, die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>In Deutschland niedergelassene Befüller, die EWK-Produkte importieren und erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>Verkäufer von Eigenmarkenprodukten in EWK-Produkten, sofern die EWK-Produkte durch den Verkäufer, d.h. den Markengeber, selbst produziert und von diesem erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden. Sofern die EWK-Produkte durch Dritte produziert und erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden, ist dieser Hersteller im Sinne des EWKFondsG</p> <p>In Deutschland niedergelassene Händler, die EWK-Produkte ausländischer Befüller importieren und erstmals auf dem Markt bereitstellen</p>
Getränkebecher	In Deutschland niedergelassene Produzenten der EWK-Produkte, die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen

<b>Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EWKRL</b>	<b>Mögliche in Deutschland niedergelassene Hersteller im Sinne des EWKFondsG</b>
	<p>In Deutschland niedergelassene Händler, die EWK-Produkte importieren und erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>In Deutschland niedergelassene Befüller in Einwegkunststoffprodukten, die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>Verkäufer von Eigenmarkenprodukten in EWK-Produkten, sofern die EWK-Produkte durch den Verkäufer, d.h. den Markengeber, selbst hergestellt werden.</p> <p>Sofern die EWK-Produkte durch Dritte hergestellt werden, ist dieser Hersteller im Sinne des EWKFondsG</p>
	<p>In Deutschland niedergelassene Inverkehrbringer, die EWK-Produkte importieren und erstmals auf dem Markt bereitstellen</p>
Leichte Kunststofftragetaschen	<p>In Deutschland niedergelassene Produzenten der Einwegkunststoffprodukte, die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>In Deutschland niedergelassene Zwischenhändler (z.B. Online-Händler), die importierte EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>In Deutschland niedergelassene Einzelhändler, die EWK-Produkte aus dem Ausland importieren und erstmals auf dem Markt bereitstellen</p>

### 3.2.2 Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 Abs. 3 EWKRL

Für die verschiedenen Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8, Abs. 3 EWKRL kommen die folgenden Optionen der in Deutschland niedergelassenen Hersteller im Sinne des EWKFondsG in Frage (Vgl. Tabelle 6). Zusätzlich müssen Unternehmen aus dem Ausland berücksichtigt werden, die EWK-Produkte unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer verkaufen.

**Tabelle 6 Mögliche Hersteller der Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der EWKRL**

<b>Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 Abs. 3 EWKRL</b>	<b>Mögliche Hersteller im Sinne des EWKFondsG</b>
Feuchttücher	<p>In Deutschland niedergelassene Produzenten der Einwegkunststoffprodukte, die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>In Deutschland niedergelassene Zwischenhändler (z.B. Online-Händler), die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>In Deutschland niedergelassene Inverkehrbringer, die die EWK-Produkte importieren und erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>Verkäufer von Eigenmarkenprodukten sofern die EWK-Produkte durch den Verkäufer, d.h. den Markengeber, selbst hergestellt werden und vom ihm erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden.</p> <p>Sofern die EWK-Produkte durch einen Dritten hergestellt werden, ist dieser Hersteller im Sinne des EWKFondsG, soweit er diese EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellt</p>

Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 Abs. 3 EWKRL	Mögliche Hersteller im Sinne des EWKFondsG
Luftballons	<p>In Deutschland niedergelassene Produzenten der Einwegkunststoffprodukte, die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>In Deutschland niedergelassene Einzelhändler (inkl. Online-Händler), die EWK-Produkte als Eigenmarke vertreiben und erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>Verkäufer von Eigenmarkenprodukten sofern die EWK-Produkte durch den Verkäufer, d.h. den Markengeber, selbst hergestellt werden und vom ihm erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden</p> <p>Sofern die EWK-Produkte durch einen Dritten hergestellt werden, ist dieser Hersteller im Sinne des EWKFondsG, soweit er diese EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellt</p>
Tabakprodukte und Filter	<p>In Deutschland niedergelassene Produzenten der Tabakprodukte oder Filter, die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen</p> <p>Verkäufer von Eigenmarkenprodukten sofern die EWK-Produkte durch den Verkäufer, d.h. den Markengeber, selbst hergestellt werden und vom ihm erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden.</p> <p>Sofern die EWK-Produkte durch einen Dritten hergestellt werden, ist dieser Hersteller im Sinne des EWKFondsG, soweit er diese EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellt</p> <p>In Deutschland niedergelassene Inverkehrbringer, die Tabakprodukte oder Filter importieren und erstmals auf dem Markt bereitstellen</p>

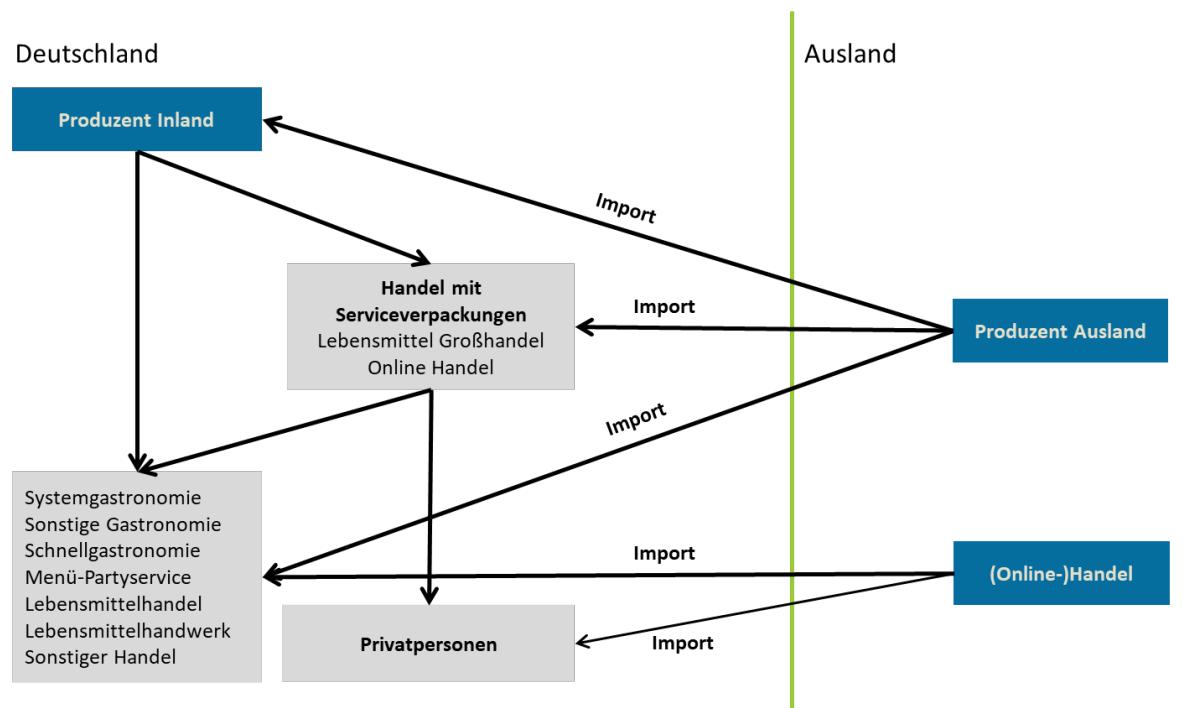
### 3.2.3 Importe

Einwegkunststoffprodukte werden zu einem nicht unbedeutenden Teil aus dem Ausland importiert. Der Import findet auf allen Ebenen statt:

- ▶ an Inlandshersteller von Einwegkunststoffprodukten
- ▶ an Händler mit Einwegkunststoffprodukten (insb. Serviceverpackungen), z.B. Lebensmittel-Großhandel, Onlinehandel
- ▶ Direktimport durch die Verwender der Einwegkunststoffprodukte (z.B. Systemgastronomie, Schnellgastronomie, sonstige Gastronomie, Menü- und Partyservice, Lebensmittelhandel, Lebensmittelhandwerk, sonstiger Handel)

Die folgende Abbildung verdeutlicht, auf welchen Ebenen Importe von Einwegkunststoffprodukten stattfinden.

**Abbildung 1 Importe von Einwegkunststoffprodukten**



Quelle: GVM, eigene Darstellung

Die Gründe für den hohen Importanteil sind:

- ▶ Die Herstellung insb. von Serviceverpackungen ist in der Regel nicht komplex.
- ▶ Viele Teilgesamtheiten der Serviceverpackungen sind heute Massenware, deren Herstellungstechnik weltweit ubiquitär verfügbar ist.
- ▶ Transportkosten fallen im Vergleich zu anderen Märkten weniger ins Gewicht, das gilt insbesondere für die Rollen- und Bogenware.

#### Hersteller im Sinne des EWKFondsG

Der EWKFondsG-RegE sieht in Übereinstimmung mit der EWKRL auch die Möglichkeit vor, dass im Ausland niedergelassene Unternehmen Hersteller der EWK-Produkte sind (§ 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE). Was die Feststellung des Herstellers in Abgrenzung zu § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE („importiert“) angeht, ist die rechtliche Verantwortung beim Grenzübertritt entscheidend.

#### Rechtliche Verantwortung beim Grenzübertritt

Das Unternehmen mit der rechtlichen Verantwortung trägt beispielsweise das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Ware und den Einfuhrvorgang.

Die rechtliche Verantwortung hängt von den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen ab. Nachfolgend werden zwei mögliche vertragliche Ausgestaltungen gemäß der Incoterms<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Incoterms sind „Internationale Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln“. Sie sind weltweit anerkannte Vertrags- und Lieferbedingungen, die den Parteien eines Kaufvertrages eine standardisierte Abwicklung im internationalen Handelsgeschäft ermöglichen.

dargestellt (Vgl. ZSVR 2021) und ob es bei der jeweiligen Vertragskonstellation einen Importeur als Hersteller im Sinne des EWKFondsG gibt.

- ▶ „Ex Works“: Der Verkauf findet ab Werk statt. Die rechtliche Verantwortung für die Ware liegt beim Grenzübertritt beim Käufer. Der die EWK-Produkte beschaffende Importeur, Abfüller oder Verkäufer mit Sitz in Deutschland ist Hersteller im Sinne des EWKFondsG.
- ▶ „Delivered at Place“: Der vereinbarte Lieferort ist in Deutschland. Der Verkäufer (Vertreiber im Ausland) trägt die rechtliche Verantwortung für die EWK-Produkte. Das inländische Unternehmen ist kein Hersteller im Sinne des EWKFondsG.

#### **Re-Importe**

Was den Import von Einwegkunststoffprodukten angeht, sind insbesondere Re-Importe genauer zu beleuchten.

Einwegkunststoffprodukte werden auch exportiert, zum Beispiel an ausländische Großhändler.

Deutsche Unternehmen wiederum importieren zum erheblichen Anteil Einwegkunststoffprodukte von ausländischen Groß- und Zwischenhändlern. Zum Teil kommt es dabei zu Re-Importen von in Deutschland produzierten Einwegkunststoffprodukten.

Die Einwegkunststoffprodukte werden zwar von einem in Deutschland niedergelassenen Akteur hergestellt. Das Kriterium „erstmalige Bereitstellung auf dem Markt“ erfüllt der Produzent durch den Export der Einwegkunststoffprodukte aber nicht.

Dieses Kriterium erfüllt nur der Importeur bzw. der ausländische Zwischenhändler, sofern er die rechtliche Verantwortung beim Grenzübertritt trägt.

Re-Importe werden demnach als normale Importe berücksichtigt.

### **3.3 Differenzierungen nach Branchengruppen und Einwegkunststoffprodukten**

Die zur Verfügung stehenden Daten müssen differenziert bewertet werden. Insbesondere auf die folgenden Differenzierungen wird näher eingegangen:

- ▶ Differenzierungen auf der Ebene der Branchengruppen
- ▶ Differenzierungen auf der Ebene der Einwegkunststoffprodukte

#### **Differenzierung auf der Ebene der Branchengruppen**

Die verschiedenen zur Verfügung stehenden Statistiken differenzieren die Akteure in Branchengruppen.

Für die Akteure in den verschiedenen Branchen ist zu bewerten,

- ▶ welcher Anteil der Akteure Einwegkunststoffprodukte anbietet und
- ▶ welcher Anteil der Akteure als Hersteller im Sinne des EWKFondsG zu zählen ist.

Diese doppelte Aufgliederung ist notwendig, da auch Akteure der gleichen Branchengruppe, die vergleichbare Einwegkunststoffprodukte anbieten, nicht zwangsläufig Hersteller im Sinne des EWKFondsG sind.

### Beispiel

Zwei Cafés bieten Kuchen für den Unterwegsverzehr an:

- ▶ Café A bezieht Kuchen aus dem Großhandel, der bereits in einer flexiblen Kunststoffverpackung verpackt ist.
- ▶ Café B verpackt den Kuchen im Café in eine flexible Kunststoffverpackung.

Obwohl beide Cafés vergleichbare Einwegkunststoffprodukte anbieten, ist nur Café B als Befüller Hersteller im Sinne des EWKFondsG zu zählen. Bei Café A ist die erstmalige Bereitstellung der Folienverpackung mit Lebensmittelinhalt bereits in einer vorherigen Vertriebsstufe erfolgt.

### Differenzierung auf der Ebene der Einwegkunststoffprodukte

Auch wenn ein Akteur verschiedene Einwegkunststoffprodukte anbietet, kann er nur für einzelne Einwegkunststoffprodukte als Hersteller zählen. Das folgende Beispiel verdeutlicht das: Ein Imbissbetrieb bezieht beispielsweise

- ▶ Unbefüllte Spitztüten für den Unterwegsverzehr von Speisen von einem ausländischen Onlineshop und
- ▶ Getränkebecher von einem deutschen Großmarkt.

Der Imbissbetrieb ist Befüller der Spitztüten und folglich Hersteller dieser Tüten mit Lebensmittelinhalt im Sinne des EWKFondsG, nicht aber Hersteller der Getränkebecher, da diese bereits unbefüllt EWK-Produkte sind und somit die erstmalige Bereitstellung schon zuvor auf einer anderen Vertriebsstufe stattgefunden hat.

### 3.4 Beispielhafte Einordnung von Herstellern

Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen, welcher Akteur in den unterschiedlichen Vertriebskonstellationen Hersteller im Sinne des EWKFondsG ist.

Bei den Importen kommt neben dem im Ausland ansässigen Akteur auch der inländische Akteur in Betracht.

In den meisten Fällen liegt die rechtliche Verantwortung beim Grenzübertritt beim Verkäufer.

**Tabelle 7 Einordnung der Hersteller für beispielhafte Vertriebskonstellationen**

EWK-Produkt	Konstellation	Hersteller im Sinne des EWKFondsG
Lebensmittelverpackung	Ein Imbissbetrieb kauft Menüschen bei einem deutschen Produzenten.	Produzent
	Ein Imbissbetrieb kauft Menüschen bei einem rumänischen Produzenten.	Rumänischer Produzent gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE und/oder Imbissbetrieb als Importeur gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE (wenn rechtliche Verantwortung bei Grenzübertritt)
	Ein Imbissbetrieb kauft Menüschen bei einem britischen Onlineshop.	Britischer Onlineshop i.S. von § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE und/oder Imbissbetrieb als Importeur gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE (wenn rechtliche Verantwortung bei Grenzübertritt)
	Ein deutscher Großhändler kauft Menüschen bei einem türkischen Produzenten.	Türkischer Produzent i.S. von § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE und/oder deutscher Großhändler als Importeur gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE (wenn rechtliche Verantwortung bei Grenzübertritt)
	Ein deutscher Großhändler kauft Menüschen bei einem indischen Onlineshop.	Indischer Onlineshop i.S. von § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE und/oder deutscher Großhändler gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE (wenn rechtliche Verantwortung bei Grenzübertritt)
	Ein deutscher Joghurtabfüller kauft Kunststoffbecher bei einem französischen Produzenten.	Französischer Produzent i.S. von § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE und/oder deutscher Joghurtabfüller gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE (wenn rechtliche Verantwortung bei Grenzübertritt)
flexible Verpackung	Eine Bäckerei kauft unbefüllte Bäckerbeutel mit Kunststoffbeschichtung bei einem deutschen Produzenten von Bäckerbeuteln.	Bäckerei (sobald sie diese befüllt weiterverkauft und somit erstmals auf dem inländischen Markt bereitstellt gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE)

<b>EWK-Produkt</b>	<b>Konstellation</b>	<b>Hersteller im Sinne des EWKFondsG</b>
	Eine Bäckerei kauft unbefüllte Bäckerbeutel mit Kunststoffbeschichtung bei einem deutschen Großhändler.	Bäckerei (sobald sie diese befüllt weiterverkauft und somit erstmals auf dem inländischen Markt bereitstellt gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE)
	Eine Bäckerei kauft unbefüllte Bäckerbeutel mit Kunststoffbeschichtung bei einem Online-Händler mit Sitz in Rumänien.	Bäckerei (sobald sie diese befüllt weiterverkauft und somit erstmals auf dem inländischen Markt bereitstellt gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE)
	Ein Abfüller von Kartoffelchips kauft Kunststoffbeutel bei einem deutschen Folienproduzenten.	Abfüller (sobald er diese befüllt weiterverkauft somit erstmals auf dem inländischen Markt bereitstellt gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE)
	Ein Abfüller von Kartoffelchips kauft Kunststoffbeutel bei einem italienischen Folienproduzenten.	Abfüller (sobald er diese befüllt weiterverkauft somit erstmals auf dem inländischen Markt bereitstellt gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE)
	Ein Einzelhändler kauft Kartoffelchips im Kunststoffbeutel bei einem deutschen Kartoffelchips-Produzenten.	Produzent der Kartoffelchips gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE
	Ein Einzelhändler kauft Kartoffelchips im Kunststoffbeutel bei einem schwedischen Großhändler.	Schwedischer Großhändler i.S. von § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE und/ oder gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE der Einzelhändler (wenn rechtliche Verantwortung bei Grenzübertritt)
Getränkebecher	Eine Bäckerei kauft Getränkebecher bei einem deutschen Produzenten.	Produzent
	Eine Bäckerei kauft Getränkebecher bei einem Produzenten, der in Polen niedergelassen ist.	Polnischer Produzent gem. § 3 Buchstabe 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE und/oder Bäckerei gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE (wenn rechtliche Verantwortung bei Grenzübertritt)
	Eine Bäckerei kauft Getränkebecher bei einem Großhändler, der in Tschechien niedergelassen ist.	Großhändler in Tschechien gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE und/oder Bäckerei gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE (wenn rechtliche Verantwortung bei Grenzübertritt)

EWK-Produkt	Konstellation	Hersteller im Sinne des EWKFondsG
	Eine Bäckerei kauft Getränkebecher bei einem Online-Händler, der in Italien niedergelassen ist.	Online-Händler in Italien gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE und/oder Bäckerei gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE (wenn rechtliche Verantwortung bei Grenzübertritt)
	Ein Großhändler kauft Getränkebecher bei einem chinesischen Produzenten.	Chinesischer Produzent gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE und/oder Großhändler gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE (wenn rechtliche Verantwortung bei Grenzübertritt)
	Eine Privatperson kauft Getränkebecher bei einem Online-Händler, der in Griechenland niedergelassen ist.	Online-Händler (Ausland)
Getränkebehälter	Ein Abfüller kauft Preforms <sup>6</sup> bei einem deutschen Produzenten.	Abfüller (sobald er diese zu Flaschen weiterverarbeitet, befüllt weiterverkauft und somit erstmals auf dem inländischen Markt bereitstellt gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE)
	Ein Abfüller kauft Preforms bei einem österreichischen Produzenten.	Abfüller (sobald er diese zu Flaschen weiterverarbeitet, befüllt weiterverkauft und somit erstmals auf dem inländischen Markt bereitstellt gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE)
	Ein Getränke-Großhändler kauft befüllte Getränkekartonverpackungen bei einem Abfüller aus der Schweiz.	Abfüller aus der Schweiz gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE oder Getränke-Großhändler gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE (wenn rechtliche Verantwortung bei Grenzübertritt)
Kunststofftragetaschen	Ein Einzelhändler kauft Tragetaschen bei einem deutschen Produzenten.	Produzent
	Ein Einzelhändler kauft Tragetaschen bei einem polnischen Online-Händler.	Polnischer Online-Händler gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE und/oder Einzelhändler gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE (wenn rechtliche Verantwortung bei Grenzübertritt)

<sup>6</sup> Preforms sind keine Getränkebehälter

<b>EWK-Produkt</b>	<b>Konstellation</b>	<b>Hersteller im Sinne des EWKFondsG</b>
	<p>Ein Einzelhändler kauft Tragetaschen bei einem rumänischen Großhändler.</p>	Rumänischer Großhändler gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE und/oder Einzelhändler gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE (wenn rechtliche Verantwortung bei Grenzübertritt)
	<p>Ein Großhändler kauft Tragetaschen bei einem spanischen Produzenten.</p>	Spanischer Produzent gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE und/oder Großhändler gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE (wenn rechtliche Verantwortung bei Grenzübertritt)

## 4 Ergebnisse

Die Ergebnisse zur Anzahl der Hersteller werden auf zwei Arten dargestellt:

1. Anzahl der Hersteller aufgegliedert nach Einwegkunststoffprodukten
2. Die Gesamtzahl der Hersteller von Einwegkunststoffprodukten i. S. d. EWKFondsG

### 4.1 Anzahl der Hersteller nach Einwegkunststoffprodukten

68 Tsd. Hersteller stellen die Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 EWKRL erstmals auf dem Markt bereit (§ 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE) oder verkaufen die Einwegkunststoffprodukte unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer (§ 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE).

Die folgende Tabelle 8 fasst die Anzahl der Hersteller nach den Einwegkunststoffprodukten im Sinne des Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 EWKRL zusammen.

**Tabelle 8 Anzahl der Hersteller nach Einwegkunststoffprodukten**

Artikel EWKRL	Einwegkunststoffprodukt	Anzahl der Hersteller in Tsd.
Art. 8 Abs. 2	Lebensmittelverpackungen	6,6
	Tüten und Folienverpackungen	44,9
	Getränkebehälter	3,9
	Getränkebecher	4,9
	Leichte Kunststofftragetaschen	5,1
Art. 8 Abs. 3	Feuchttücher	0,7
	Luftballons	0,9
	Tabakprodukte und Filter	0,4
<b>Summe</b>		<b>67,4</b>

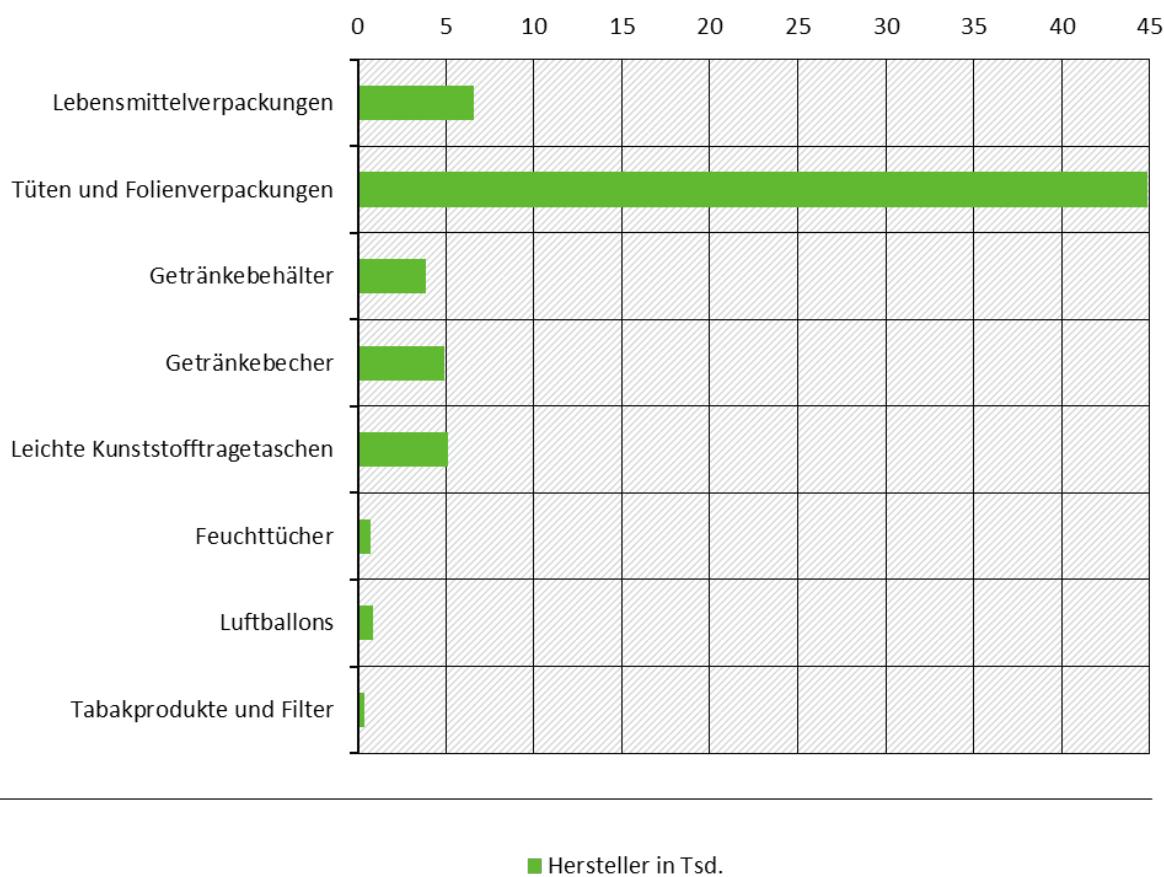
Bemerkung: Die Summe der aufgegliederten Ergebnisse ist größer als die Gesamtzahl der Hersteller (s.u.). Grund sind die Mehrfachzählungen von Herstellern (Vgl. Abschnitt 0).

#### Ergebnisbeschreibung

67 % der Hersteller im Sinne des Art. 8 EWKRL stellen Tüten und Folienverpackungen erstmals auf dem Markt bereit (45 Tsd. Hersteller). Die 6,6 Tsd. Hersteller der Lebensmittelbehälter machen 10 % aller Hersteller aus.

Die folgende Abbildung 2 vergleicht die Anzahl der Hersteller nach Einwegkunststoffprodukten.

**Abbildung 2 Anzahl der Hersteller im Sinne des EWKFondsG nach Einwegkunststoffprodukten**



Quelle: eigene Darstellung, GVM

Die große Anzahl der Hersteller der Tüten und Folienverpackungen ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Packmittelproduzenten in diesem Fall häufig nicht Hersteller im Sinne des EWKFondsG sein können, weil sie diese nicht befüllt abgeben. Als Hersteller kommen folglich hauptsächlich die Befüller der Verpackungen in Frage.

### Ergebnisse für Teilmärkte

Für einzelne Einwegkunststoffprodukte liegen belastbare Informationen von Verbänden vor.

Für die in Deutschland ansässigen Filterproduzenten und Inverkehrbringer von Eigenmarken des Handels hat der Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse (BVTE) belastbare Informationen beigetragen. 54 Hersteller stellen Tabakprodukte oder Filter erstmals auf dem Markt bereit.

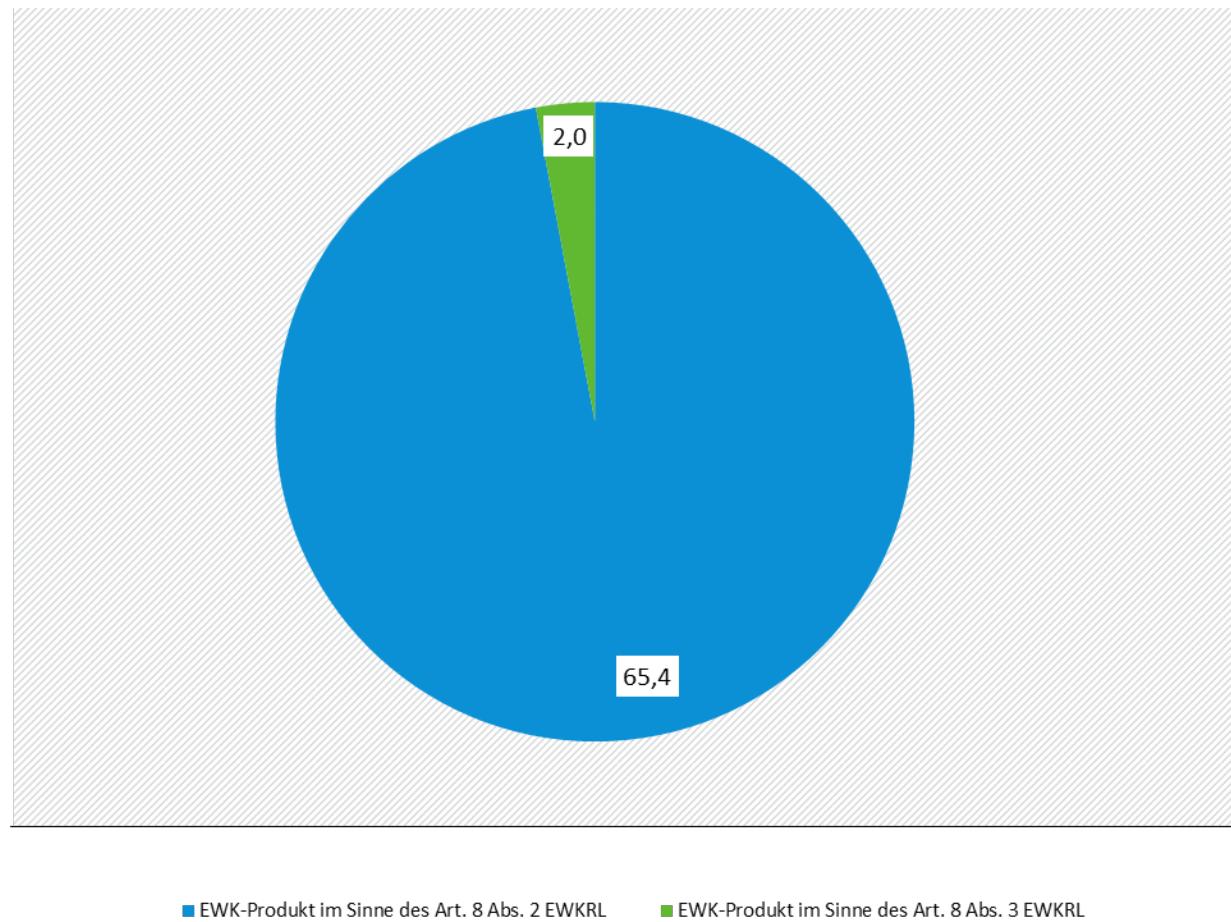
Die hier bilanzierte Anzahl der Hersteller ist höher. Bei den übrigen Herstellern handelt es sich um Importeure oder ausländische Hersteller/Verkäufer, die unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer verkaufen.

Es ist davon auszugehen, dass die 54 Hersteller den mit Abstand größten Anteil der Tabakprodukte und Filter erstmals auf dem Markt bereitstellen. Da für die Einordnung als Hersteller keine Untergrenze definiert ist, zählen auch kleine Inverkehrbringer als Hersteller.

### Differenzierung nach Artikel 8 Abs. 2 und 3 EWKRL

97 % der Hersteller (65 Tsd. Hersteller) stellen Einwegkunststoffprodukte im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EWKRL erstmals auf dem Markt bereit oder verkaufen EWK-Produkte unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer (Vgl. Abbildung 3).

**Abbildung 3 Differenzierung der Anzahl der Hersteller nach Artikel 8 Abs. 2 und 3 EWKRL**



Quelle: eigene Darstellung, GVM

### Auswirkungen des Verbots leichter Kunststofftragetaschen

Das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern ist zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens des EWKFondsG verboten.

Von dem Kunststofftragetaschenverbot ausgenommen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern, „*die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen beiträgt*“ (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VerpackG i.V.m. Artikel 3 Nummer 1d der Richtlinie 94/62/EG).

Für das EWKFondsG sind nur die Hersteller der sehr leichten Kunststofftragetaschen relevant. Die Anzahl der Hersteller reduziert sich um 3,0 Tsd. Hersteller auf 2,1 Tsd. Hersteller, wenn ausschließlich Hersteller berücksichtigt werden, die mindestens sehr leichte Kunststofftragetaschen vertreiben. Die Gesamtzahl der Hersteller reduziert sich in diesem Fall folglich auf 64,3 Tsd. Hersteller.

### Differenzierung nach Herstellern im Inland und Herstellern im Ausland

Der Anteil ausländischer Hersteller, d.h. Hersteller im Sinne des § 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE, an allen Herstellern im Sinne des EWKFondsG-RegE beträgt etwa 20 %.

Was die einzelnen EWK-Produkte angeht, ist der Anteil ausländischer Hersteller unterschiedlich hoch:

- ▶ Der Anteil ausländischer Hersteller der Tüten und Folienverpackungen liegt unter 10 %.
- ▶ Bei den anderen EWK-Produkten beträgt der Anteil ausländischer Hersteller zwischen 35 % und 90 %.

### Vergleich mit anderen Ergebnissen

Das statistische Bundesamt hat zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands zur Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten Unternehmen recherchiert, die in Deutschland bestimmte EWK-Produkte produzieren (EWKKennzV, BT-Drs. 19/26544, S. 16).

Destatis kommt zu den folgenden Ergebnissen:

- ▶ Produzenten von Getränkebehältern in Deutschland: etwa 200 Unternehmen
- ▶ Produzenten von Getränkebechern in Deutschland: 44 Unternehmen
- ▶ Produzenten von Feuchttüchern: 11 Unternehmen
- ▶ Produzenten von Tabakprodukten mit Kunststofffiltern: 3 Unternehmen
- ▶ Produzenten von Kunststofffiltern für Tabakprodukte: 6 Unternehmen

Die Anzahl der Hersteller im Sinne des EWKFondsG ist deutlich höher als die Anzahl der Produzenten in Deutschland, die von Destatis ermittelt wurden. Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Ergebnissen sind:

- ▶ Die Destatis-Recherche hatte nicht zum Ziel, die Hersteller im Sinne des EWKFondsG zu ermitteln. Für die Ausführungen von Destatis im Rahmen des Erfüllungsaufwandes kam es ausschließlich auf die in Deutschland ansässige Produzenten an. Abfüller, Verkäufer und Importeure sowie ausländische Unternehmen können aber auch Hersteller im Sinne des EWKFondsG sein.
- ▶ Destatis berücksichtigt ausschließlich Unternehmen, die im Firmenverzeichnis „kompass“ gelistet sind. In der hier vorgenommenen Schätzung werden Unternehmen unabhängig von einer Listung in Firmenverzeichnissen berücksichtigt.

## 4.2 Anzahl der Hersteller insgesamt

Die Summe der Hersteller aufgegliedert nach Einwegkunststoffprodukten ist größer als die Gesamtzahl der Hersteller. Grund sind die Mehrfachzählungen von Herstellern.

Es kommt zu Mehrfachzählungen, wenn ein Akteur unterschiedliche Einwegkunststoffprodukte

- ▶ produziert, befüllt, verkauft oder importiert und erstmals auf dem Markt bereitstellt (§ 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG-RegE) bzw.
- ▶ unmittelbar ins Inland an private Haushalte oder andere Nutzer verkauft (§ 3 Nummer 3 Buchstabe b EWKFondsG-RegE).

Wird die Summe der Hersteller der einzelnen Einwegkunststoffprodukte herangezogen, überschätzt man die Anzahl der Hersteller der Einwegkunststoffprodukte.

### Beispiele für Mehrfachzählungen

Die folgenden Beispiele erläutern, wie es zu Mehrfachzählungen kommt. Sie entstehen beispielsweise, wenn

- ▶ ein ausländischer (Online-)Händler sowohl Kunststoffboxen als auch sehr leichte Kunststofftragetaschen an private oder sonstige Nutzer verkauft oder
- ▶ ein Packmittelproduzent sowohl Getränkebecher als auch Menüschalen erstmals auf dem Markt bereitstellt.

### Kriterium für die Mehrfachzählung

Das entscheidende Kriterium für die Mehrfachzählungen ist die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt bzw. der Verkauf an private oder sonstige Nutzer.

Auch wenn unterschiedliche Einwegkunststoffprodukte ausgegeben werden, zählt ein Akteur im Inland nur als Hersteller, wenn das Kriterium „erstmals auf dem Markt bereitgestellt“ bzw. ein Akteur im Ausland nur als Hersteller, wenn das Kriterium „unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer in Deutschland verkauft“ erfüllt wird. In den vorherigen Abschnitten wurde darauf bereits eingegangen.

Das folgende Beispiel verdeutlicht dies: Ein Akteur (1) füllt Lebensmittel in flexible Kunststoffverpackungen ab und (2) befüllt Getränkebecher aus dem Großhandel. Obwohl unterschiedliche Einwegkunststoffprodukte ausgegeben werden, zählt der Akteur nur als Hersteller der (1) Folienverpackung. Er wird folglich nicht doppelt gezählt.

### Anzahl der Hersteller

Die Anzahl der Hersteller reduziert sich auf 56 Tsd., wenn Hersteller, die mindestens zwei Einwegkunststoffprodukte erstmals auf dem Markt bereitstellen, nur einmal gezählt werden.

Die folgende Tabelle 9 ergänzt die Anzahl der Hersteller aufgegliedert nach Einwegkunststoffprodukten um die Anzahl der Hersteller ohne Mehrfachzählungen.

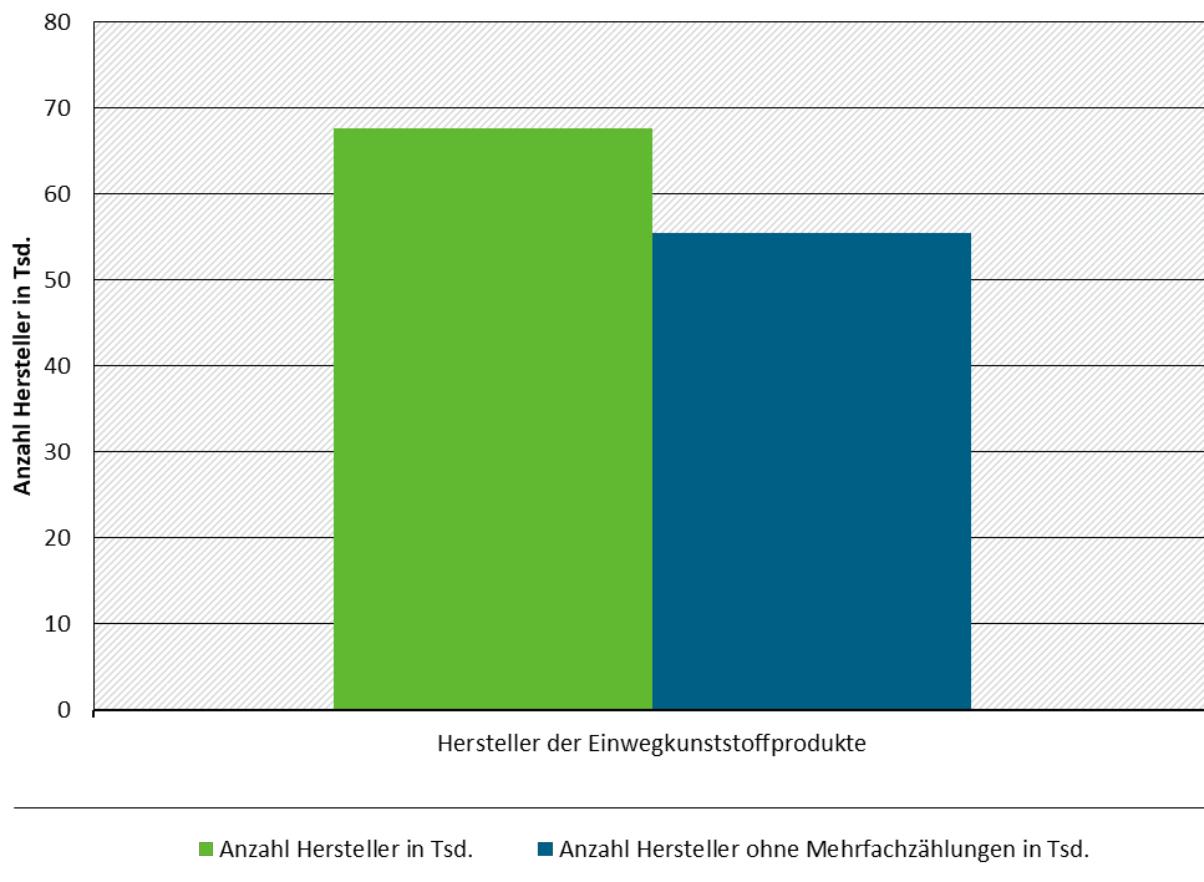
**Tabelle 9 Anzahl der Hersteller ohne Mehrfachzählungen**

Artikel EWKRL	Einwegkunststoffprodukt	Anzahl der Hersteller in Tsd.	Anzahl der Hersteller in Tsd.
Art. 8 Abs. 2	Lebensmittelverpackungen	6,6	
	Tüten und Folienverpackungen	44,9	
	Getränkebehälter	3,9	
	Getränkebecher	4,9	
	Leichte Kunststofftragetaschen	5,1	
Art. 8 Abs. 3	Feuchttücher	0,7	
	Luftballons	0,9	
	Tabakprodukte und Filter	0,4	
<b>Summe</b>		<b>67,4</b>	
<b>Summe (ohne Mehrfachzählungen)</b>			<b>55,5</b>

Bemerkung: Das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern ist zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens des EWKFondsG verboten. Die Anzahl der Hersteller reduziert sich um rund 3,0 Tsd. Hersteller, wenn ausschließlich Hersteller sehr leichter Kunststofftragetaschen berücksichtigt werden.

Die folgende Abbildung 4 vergleicht die Anzahl der Hersteller nach Einwegkunststoffen mit der Gesamtzahl der Hersteller ohne Mehrfachzählungen, wenn mehrere Einwegkunststoffprodukte erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden.

**Abbildung 4 Anzahl der Hersteller mit und ohne Mehrfachzählungen**



Quelle: eigene Darstellung, GVM

### Interpretation der Ergebnisse

Nach dieser Schätzung müssen sich 56 Tsd. Hersteller für den Einwegkunststofffonds registrieren.

Wird zusätzlich berücksichtigt, welche Einwegkunststoffprodukte die Hersteller erstmals auf dem Markt bereitstellen, ergeben sich zusätzliche 12 Tsd. Kombinationen aus Herstellern und Einwegkunststoffprodukten.

### 4.3 Ergebnisbewertung

Ziel der Studie war es, die Anzahl der Hersteller der Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Art. 8 EWKRL zu schätzen.

Die Ergebnisse müssen als Schätzwert betrachtet werden. Hintergrund ist, dass

- ▶ die Vertriebskonstellationen äußerst vielfältig sind,
- ▶ die Gruppe der in Frage kommenden Hersteller sehr heterogen ist und
- ▶ die Geschäftsbeziehungen beim Import von Einwegkunststoffprodukten nicht eindeutig beurteilt werden können.

### **Fehlerbeurteilung**

Die Vorgehensweise macht es unmöglich, Fehlerwahrscheinlichkeiten im statistischen Sinne zu ermitteln (Konfidenzintervalle, etc.).

Hier kann die Validität der Ergebnisse deswegen nur durch Expertenurteil bewertet werden:

1. Die Daten zu den statistischen Grundgesamtheiten dürfen als belastbar beurteilt werden.  
Die wichtigste Fehlerquelle dürfte hier in Mehrfachzählungen liegen, deren Korrektur mit Fehlern behaftet ist.
2. Die Daten zur Anzahl der Hersteller nach den einzelnen Kategorien sind im Wesentlichen auf der Basis des Expertenurteils der GVM ermittelt worden.

Die genannten Einschränkungen machen eine eindeutige Erhebung der Anzahl der Hersteller unmöglich.

## 5 Quellenverzeichnis

BVTE (2021): „Inverkehrbringer von Tabakproduktfiltern für den deutschen Markt“

Europäische Kommission (2019): RICHTLINIE (EU) 2019/904 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt.

Europäische Kommission (2021): Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt. 2021/C 216/91.

GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (2020): Erstinverkehrbringer in Deutschland: Anzahl, Aufkommen, Struktur. Mainz, 2020.

GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (2021): Schätzung der Anzahl von Neuregistrierungen, Mainz, November 2021.

GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (2022): Erhebung von Daten zu ausgewählten nach SUP-Richtlinie berichtspflichtigen Einwegkunststoffprodukten – Berichtsjahr 2020. Dessau-Roßlau, März 2022, unveröffentlicht.

iBusiness, Susan Rönisch (2018): Ausgezählt: So groß ist der deutsche Ecommerce-Markt 2018.

<https://www.ibusiness.de/members/aktuell/db/625122SUR.html?pay=1> (zuletzt abgerufen am 12.07.2018). München.

Zentrale Stelle Verpackungsregister (2021): Informationen für den Import – Wer ist beim Import als Erstinverkehrbringer verpflichtet?, Osnabrück, Juli 2021.